



Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0054-RD 3/2015

Wien, am 20. Mai 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 09.04.2015, Nr. 4504/J, betreffend Väterkarenz

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 09.04.2015, Nr. 4504/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Zentralstelle:

Jahr	Anzahl	Dauer in Tagen
2013	4	62
		62
		61
		26
2014	6	123
		92
		61
		28
		25
		23
2015	1	28

Zu Frage 2:

Gem. § 2 VKG besteht Rechtsanspruch auf die Gewährung von Väterkarenz. Eine Ablehnung ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.



Zu Frage 3:

Die konkreten Karenzregelungen sind im Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz enthalten. Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen zu entscheiden, wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann jedoch längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Eine weitere Vorgabe ist, dass die Karenzteile unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die gleichzeitige Karenzierung von Mutter und Vater ist prinzipiell nicht möglich. Eine Ausnahme stellt der erstmalige Wechsel dar, bei dem sich die Karenzzeiten für ein Monat überschneiden können. Dies verkürzt jedoch die Höchstdauer der Karenz um ein Monat.


Als Maßnahme zur Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt wurde – unabhängig vom Anspruch auf Karenz nach dem VBG – ein Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für Väter bereits ab der Geburt des Kindes geschaffen. Dieser Karenzurlaub kann ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden. Der Beginn und die genaue Dauer – bis zu maximal vier Wochen – dieses Frühkarenzurlaubes können frei gewählt werden. Die Frühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz nach dem Väter-Karenzgesetz zu betrachten.

An der Verwaltungsakademie des Bundes werden seit Jahren Weiterbildungsangebote im Bereich „Gender und Gleichstellung“ angeboten, um Führungskräfte, Gleichbehandlungsbeauftragte und PersonalentwicklerInnen zu schulen.

Weiters wird auf Vorschläge der Leiter der Zentralstellen an die Bundesministerin für Frauen und Bildung gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zum Abbau der Benachteiligung von Frauen verwiesen, die männliche Mitarbeiter zur Inanspruchnahme einer Karenz motivieren.

Allgemein ist darauf zu verweisen, dass im Hinblick auf die restriktive Aufnahmepolitik und das damit einhergehende steigende Durchschnittsalter im Bundesdienst die Anzahl der MitarbeiterInnen, die Karenz in Anspruch nehmen, zwangsläufig rückgängig sein muss.

Der Bundesminister

	4197/AB-XXV-GR-Anfragebeantwortung Personalnummer 1795384332 / CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT	3 von 3
	Datum/Zeit	2015-05-22T07:55:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	